

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. Februar 2017**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 31. Januar 2017

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Theo Vetter und Herr Gemeinderat Torsten Weis

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Bürgerbegehren – „Rettet die Mühlen-Wiese“

hier: Anhörung der Vertrauenspersonen

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet die Mühlen-Wiese“ setzt zwingend die Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens voraus (§ 21 Abs.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, GemO).

Der genaue Wortlaut kann der als Anlage beigefügten Vorschrift entnommen werden. Eine Festlegung wie die Anhörung zu erfolgen hat, trifft das Gesetz nicht.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat zur Umsetzung des § 21 GemO in der Fassung vom 21.12.2015 Hinweise gegeben: Danach sind die Vertrauenspersonen vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens anzuhören. Diese Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauenspersonen entweder schriftlich vor der Gemeinderatssitzung, in der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wird, oder mündlich in der betreffenden Sitzung erfolgen. Wird eine mündliche Anhörung durchgeführt, hat sie außerhalb der Beratung des Tagesordnungspunktes „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens“ durch den Gemeinderat zu erfolgen. Sie ist folglich unter einem besonderen Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung der Sitzung auszuweisen.

Die Vertrauenspersonen sind zur Sitzung einzuladen und zu Beginn der betreffenden Gemeinderatssitzung oder im Rahmen eines separaten Tagesordnungspunktes anzuhören. Die mündliche Anhörung dient dazu, diesen Personen die Möglichkeit zu geben, dem Gemeinderat ihre Auffassung darzulegen. Nachfragen seitens der Ratsmitglieder sind möglich, eine Beratung des Gemeinderats über die Äußerungen der Vertrauenspersonen bzw. deren kritische Würdigung findet hingegen nicht unter diesem Tagesordnungspunkt statt. Die Beratung bleibt stattdessen dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens“ vorbehalten, bei dem die Vertrauenspersonen nicht mitwirken. Die Vertrauenspersonen müssen sich daher vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt wieder in den Zuschauerbereich der Ratssitzung begeben.

Im Antrag zum Bürgerbegehren und auf den Unterschriftenlisten wurden als Vertrauenspersonen für das Bürgerbegehren folgende Personen benannt:

- Albert Weinlein
- Holger Maier
- Ralf Keilbach
-

Diese Personen wurden mit Schreiben vom 10.02.2017 zur Sitzung des Gemeinderats eingeladen.

Die Vertrauenspersonen werden in der Sitzung angehört.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Rettet die Mühlen-Wiese“ nach § 21 Abs. 4 Satz 1 der GemO zur Kenntnis.

Anlage

§ 21 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,

4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Bürgerbegehren / Bürgerentscheid – „Rettet die Mühlen-Wiese“

- a) Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
- b) Formulierung der Fragestellung für den Bürgerentscheid**
- c) Festlegung des Abstimmungstags des Bürgerentscheids**
- d) Information der Bürger**
- e) Veröffentlichungen u. Anzeigen in den GMN, Plakatierung**
- f) Bewilligung der zusätzlichen Haushaltsmittel**
- g) Bildung eines Gemeindewahlausschusses**
- h) Ergebnis und Rechtswirkung des Bürgerentscheids - Information**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2015 den Kauf der

„Kramerschen Mühle“ beschlossen, die Verwaltung beauftragt ein Nutzungskonzept auszuarbeiten und den Neubau von Sozialwohnungen zu planen.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung:

Bürgermeister Dr. Eger stellt folgenden ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der Gemeinderat stimmt den Überlegungen und der Grundkonzeption der Verwaltung zu und beauftragt diese mit der Besitzerfamilie in Kaufverhandlungen zu treten. Der Kaufpreis wird entsprechend einer nichtöffentlichen Festlegung durch den Gemeinderat in seiner Höhe begrenzt bzw. definiert unter Bezugnahme auf die Berechnung in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage vom 27.10.2015. Der Erwerb kann von der Verwaltung bis zu dieser Höhe getätigt werden. Die notwendigen Mittel werden bewilligt.

Die Verwaltung wird nach vollzogenem Kauf beauftragt, mit einem Architekturbüro und in Abstimmung mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Gruppen/Vereinen und dem Gemeinderat ein konkretes Nutzungskonzept auszuarbeiten und dies dem Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Auf Grundlage des endgültigen Nutzungskonzepts ist eine Ausführungsplanung zu erstellen.

Bis dahin wird die Verwaltung mit den erforderlichen notwendigen Maßnahmen zur Substanzsicherung beauftragt. Die dafür notwendigen Mittel werden hiermit ebenfalls bewilligt.

Die Verwaltung wird mit Planungen für den Neubau von Sozialwohnung beauftragt.

Der Gemeinderat stimmt diesem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.10.2016 hat der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 17 beschlossen, ein Managementverfahren zur Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes „Kramer-Mühle“ durchzuführen.

Im Tagesordnungspunkt 18 hat der Gemeinderat über den Neubau von Wohnungen auf dem Freigelände („Mühlen-Wiese“) der Kramerschen Mühle beraten. Dem Gemeinderat wurden zwei Varianten der Bebauung vorgestellt. Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Entwurfsvariante I in das vorher beschlossene Managementverfahren zur Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes eingebracht werden soll.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung:

Bürgermeister Dr. Eger stellt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

In den Prozess Kommunales Managementverfahren wird die Gestaltungspräferenz auf der Basis des ersten Entwurfs eingebacht.

Der Gemeinderat stimmt diesem Beschlussvorschlag mit 12 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen zu.

Am 17.01.2017 wurde ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Verwaltung eingereicht. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den am 25.10.2016 unter TOP 18 gefassten Beschluss des Gemeinderates und hat folgende Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass das Gelände der Kramer-Mühle nicht mit Wohnhäusern bebaut wird und alle Planungen hierzu gestoppt werden.“

a) Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Bürgerbegehren sind in § 21 Abs. 3 GemO geregelt (siehe Anlage).

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat (§ 21 Abs. 4 GemO). Er hat zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids die in § 21 Abs. 3 GemO genannten Voraussetzungen erfüllt. Sind die an das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im Kommunalwahlgesetz (KomWG) geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten.

oder

Alternativ hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die im Bürgerbegehren verlangte Maßnahme zu beschließen. Damit wäre die Durchführung eines Bürgerentscheids hinfällig.

Zur Information:

Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden (Sperrwirkung).

Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO:

Nur über die im Katalog des § 21 Abs. 2 GemO genannten Punkte kann kein Bürgerentscheid stattfinden. Mit dem angestrebten Bürgerentscheid soll die Bebauung eines Grundstückes mit Wohnhäusern / Wohnungen verhindert werden.

Es handelt sich um eine Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist und die nicht im Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO aufgeführt ist.

Zur thematischen Zulässigkeit bestehen damit keine Bedenken.

Form:

Das Bürgerbegehren wurde ordnungsgemäß schriftlich eingereicht.

Frist:

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 25.10.2016 (TOP 18). Nach Auffassung der Initiatoren hat der Gemeinderat unter diesem TOP beschlossen, eine Ausführungsplanung zu einer Bebauung des Geländes der Kramer-Mühle zu erstellen.

Hier ist zu prüfen, ob sich das Bürgerbegehren tatsächlich gegen den aufgeführten Beschluss des Gemeinderates richtet.

Der Wortlaut des tatsächlichen Beschlusses ist oben aufgeführt. Dem voraus gegangen war die Beschlussvorschlagsformulierung des Bürgermeisters, *dass im Falle einer Bebauung eine Ausführung im Stile von Variante 1 favorisiert wird*. Über diesen Beschlussvorschlag wurde nicht unmittelbar abgestimmt, weil zunächst noch die Abstimmung über einen Vertagungsantrag eingefordert wurde. Im Anschluss daran wurde der Beschlussvorschlag vom Bürgermeister dann in abweichender Formulierung zur Beschlussfassung gestellt und mehrheitlich angenommen. Aufgrund des Protokolls kann dargelegt werden, dass im Ergebnis nicht über die Bebauung als solche entschieden wurde, sondern die Entscheidung über die Bebauung der Mühlenwiese gerade eben nicht in dieser Sitzung getroffen werden sollte, um das im vorhergehenden Tagesordnungspunkt beschlossene Managementverfahren zur Erarbeitung eines Nutzungskonzepts nicht mit einer Hypothek zu belasten.

In der vorangegangenen Sachdiskussion hat der Gemeinderat die Grundsatzfrage der Bebauung der Mühlenwiese allerdings kontrovers diskutiert. Diese letzte mündliche Verhandlung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet. Ein Bürgerbegehren ist nämlich auch gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichtet, wenn es nicht die Aufhebung eines Beschlusses, sondern eine andere als die vom Gemeinderat beschlossene Lösung anstrebt.

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich also gegen den am 25.10.2016 gefassten Beschluss des Gemeinderats (TOP 18) und unterliegt der 3-monatigen Ausschlussfrist des § 21 Abs. 3 GemO.

Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgte bereits am 27.10.2016 durch einen Artikel im redaktionellen Teil der Rhein-Neckar-Zeitung.

Das Bürgerbegehren wurde also am 17.01.2017 fristgerecht eingereicht

Die Tatsache, dass der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 15.12.2015 (Protokoll siehe oben) den Kauf der Kramer-Mühle beschlossen und die Verwaltung beauftragt hat, ein Nutzungskonzept auszuarbeiten und den Bau von Sozialwohnungen zu planen, ist unbeachtlich, weil nicht nur erstmalige, sondern auch wiederholte Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates einem Bürgerentscheid zugänglich sind, wenn sie auf Grund einer nochmaligen Sachdiskussion im Gemeinderat gefasst werden. So unterliegt zum Beispiel nicht nur der Beschluss über eine Entwurfsplanung einem Bürgerentscheid, sondern auch jeder weitere weichenstellende Grundsatzbeschluss.

Fragestellung:

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Frage muss mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens entspricht diesen Anforderungen.

Begründung:

Der genaue Wortlaut der Begründung kann dem Anschreiben zum Bürgerbegehren (siehe Anlage) entnommen werden. Gleicher Wortlaut wurde auch auf den Unterschriftenlisten verwendet.

Diese Begründung ist zu beurteilen.

In Bezug auf das Begründungserfordernis sind keine besonders hohen Anforderungen zu stellen. Es darf allerdings keine Verfälschung des Wählerwillens dadurch geben, dass wesentliche Tatsachen in der Begründung unrichtig sind bzw. die Begründung in wesentlichen Punkten irreführend oder unvollständig ist. Eine „politische Färbung“ oder tendenzielle Darstellung in Sinne des Bürgerbegehrens ist zulässig.

Die Begründung stellt die aus Sicht der Initiative gegen die Bebauung der Mühlen-Wiese sprechenden Gründe sachlich dar. Es wird ausreichend deutlich, gegen was sich das Bürgerbegehren richtet.

Das Begründungserfordernis ist damit erfüllt.

Kostendeckungsvorschlag:

Einen Kostendeckungsvorschlag enthält das Bürgerbegehren nicht. Nach der herrschenden Auffassung bedarf es dann keines Kostendeckungsvorschlages, wenn durch die durch das Bürgerbegehren beantragte Maßnahme (hier der Verzicht auf die Bebauung des Grundstücks) keine oder keine nennenswerten Kosten entstehen.

Ein Kostendeckungsvorschlag für eventuelle Alternativmaßnahmen muss nicht vorgelegt werden.

Die Vorlage eines Kostendeckungsvorschlags ist daher nicht erforderlich.

Notwendiges Quorum:

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7% der Bürger (Personen über 16 Jahre mit einer deutschen oder EU-ausländischen Staatsangehörigkeit, die seit mindestens 3 Monaten in St. Leon-Rot wohnen (§ 41 Abs. 1 KomWG i.V.m. § 12 Abs. 1 GemO), unterzeichnet sein.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriften am 17.01.2017 waren für die Zulässigkeit mindestens 748 Unterschriften notwendig.

Die Verwaltung hat die eingereichten Unterschriften überprüft. Insgesamt abgegeben wurden 1.515 gültige Unterschriften.

Das notwendige Quorum ist somit erreicht.

Anhörung der Vertrauenspersonen

Vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat sind die Vertrauenspersonen anzuhören (§ 21 Abs. 4 GemO).

Die Anhörung der Vertrauenspersonen ist Gegenstand des vorangehenden Tagesordnungspunktes.

Ergebnis:

Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids erfüllt die formellen und materiellen Anforderungen.

Ist dies der Fall, ist das Bürgerbegehren zwingend zuzulassen. Ein Entscheidungsspielraum des Gemeinderates besteht nicht.

Das Bürgerbegehren ging am 17.01.2017 durch Übergabe der Unterschriften bei der Verwaltung ein. Die Beschlussfassung über die Zulässigkeit muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang erfolgen und findet somit fristgerecht statt.

Hinweis:

Um für den Gemeinderat eine rechtssichere Vorlage zu erstellen, hat die Verwaltung von der Kommunalaufsicht (Kommunalrechtsamt Rhein-Neckar-Kreis) sowie vom Rechtsanwalts-Büro iuscomm Stuttgart eine Einschätzung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eingeholt. Beide Rechtseinschätzungen kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren ordnungsgemäß eingereicht wurde und vom Gemeinderat für zulässig erklärt werden sollte.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 17.01.2017 eingegangene Bürgerbegehren „Rettet die Mühlen-Wiese“ gegen den am 25.10.2016 vom Gemeinderat unter TOP 18 gefassten Beschluss ist zulässig.

Alternative:

Nach § 21 Abs. 4 GemO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Die verlangte Maßnahme wäre in diesem Fall der Beschluss des Gemeinderats, das Grundstück der Kramer-Mühle nicht mit Wohnungen zu bebauen und die Planungen hierzu nicht weiterzuverfolgen.

b) Formulierung der Fragestellung für den Bürgerentscheid

Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte diese unklar sein, hat die Gemeinde die Möglichkeit, neu zu formulieren. Dem Gemeinderat obliegt die endgültige Formulierung.

Da die Formulierung des Bürgerbegehrens klar und eindeutig ist und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, wird vorgeschlagen, die Formulierung des Bürgerbegehrens für die Durchführung des Bürgerentscheids zu übernehmen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Abstimmungsfrage für den Bürgerentscheid „Rettet die Mühle-Wiese“ lautet:

„Sind Sie dafür, dass das Gelände der Kramer-Mühle nicht mit Wohnhäusern bebaut wird und alle Planungen hierzu gestoppt werden.“

c) Festlegung des Abstimmungstags des Bürgerentscheids

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates (§ 2 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO). Die Abstimmung ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21 Abs. 6 GemO).

Der Bürgerentscheid kann unter anderem auch am Tag der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestags durchgeführt werden. Die nächste Bundestagswahl findet am 24.09.2017 statt.

Die Verwaltung hält die Durchführung des Bürgerentscheids am Tag der Bundestagswahl wegen der Vorteile bei der Organisation für sinnvoll.

Die Vertrauensperson Albert Weinlein hat jedoch, auch im Namen der anderen Vertrauenspersonen, schriftlich mitgeteilt, dass einer Verschiebung auf den Tag der Bundestagswahl nicht zugestimmt würde und der Bürgerentscheid innerhalb der gesetzlichen 4-Monats-Frist durchgeführt werden soll.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Abstimmung aus organisatorischen Gründen möglichst ans Ende der 4-Monats-Frist zu legen. Da Ende Mai das lange Himmelfahrtswochenende ist und danach die Pfingstferien beginnen, könnte der Bürgerentscheid am Sonntag, 21.05.2017 durchgeführt werden.

Der Gemeinderat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bürgerentscheid „Rettet die Mühlen-Wiese“ wird am Sonntag, 21. Mai 2017 durchgeführt.

d) Information der Bürger

Die zur Entscheidung berufene Bürgerschaft soll umfassend über die unterschiedlichen Auffassungen zum Begehrensgegenstand informiert werden. Deshalb muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information, bis spätestens zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid, dargelegt werden. In dieser Information dürfen auch die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 GemO).

Aus der Kommentierung zur Gemeindeordnung begründet sich dies dadurch, dass mit der Durchführung eines Bürgerentscheids die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft übergeht. Diese Verantwortung kann nur dann getragen werden, wenn die Bürgerschaft, die für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte kennt. Dazu müssen die Stellungnahmen der Gemeindeorgane – Gemeinderat und Bürgermeister – aber auch die abweichende Auffassung innerhalb der Kollegialorgane bekannt gegeben werden und ebenso, die Auffassung der Vertrauenspersonen zu dem von ihnen eingereichten Bürgerbegehren.

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Informationsschrift zu erstellen. Diese soll mit den Gemeindepapieren (mit Vollabdeckung) oder gesondert an alle Haushalte verteilt werden. Die Informationsschrift soll einen Umfang von vier DinA4-Seiten umfassen. Auf zwei Seiten wird die innerhalb der Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat) vertretene Auffassung dargestellt. Diese zwei Seiten werden von der Verwaltung erstellt

und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die zwei anderen Seiten werden den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens für die Darstellung ihrer Auffassung zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Informationsschrift mit einem Umfang von vier DinA4-Seiten zu erstellen. Die Verwaltung wird die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung auf zwei Seiten darstellen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen. Den Vertrauenspersonen wird die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Auffassung ebenfalls auf zwei DinA4-Seiten eingeräumt. Die Informationsschrift ist bis spätestens zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid an die Haushalte zu verteilen.

e) Veröffentlichungen u. Anzeigen in den GMN, Plakatierung

In den Richtlinien für die Veröffentlichungen in den Gemeindenachrichten St. Leon-Rot ist unter Punkt 3.4.6. festgelegt, dass Anzeigen politischer Parteien oder Gruppierungen in Zusammenhang mit Wahlen frühestens in der drittletzten Ausgabe der Gemeindenachrichten vor der jeweiligen Wahl sowie eine Danksagung nach der Wahl zulässig sind. Ebenso ist geregelt, dass Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen nicht mit dem Amtsblatt ausgetragen werden dürfen (Punkt 3.4.5.)

Nach den Empfehlungen des Gemeindetages ist das Aufstellen von Wahlplakaten in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag zulässig. Diese Regelung wurde von der Verwaltung bei den vergangenen Wahlen angewandt.

Entsprechend der Sperrfristen für die Veröffentlichung von Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen etc. vor Wahlen (Karenzzeit), hält es die Verwaltung wegen der Gleichbehandlung für angebracht, dass während der Karenzzeit auch keine Berichte und Veröffentlichungen zum Thema des Bürgerentscheids in anderen Rubriken veröffentlicht werden dürfen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 3.4.5 und 3.4.6 der „Richtlinien für die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten“ St. Leon-Rot gelten sinngemäß auch bei der Durchführung von Bürgerentscheiden.

Das Aufstellen von Plakaten in Zusammenhang mit Bürgerentscheiden ist in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag zulässig. Eine Genehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) einzuholen.

Während der Sperrfrist für die Veröffentlichung von Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen etc. vor Wahlen (Karenzzeit), dürfen in den Gemeindenachrichten aus Gründen der Gleichbehandlung auch keine Berichte und Veröffentlichungen zum Thema des Bürgerentscheids in anderen Rubriken veröffentlicht werden.

f) Bewilligung der zusätzlichen Haushaltsmittel

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids fallen organisatorische Kosten an, die im Haushaltsplan für das Jahr 2017 nicht veranschlagt wurden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat bewilligt die für die Durchführung des Bürgerentscheids erforderlichen Mittel außerplanmäßig.

g) Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt nach § 41 KomWG analog den Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters. Das heißt, dass ein Gemeindewahlausschuss zu bilden ist (§ 11 KomWG). Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung und die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Stellvertreter des Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter. Hinsichtlich der Beisitzer schlägt die Verwaltung vor, dass jede, der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, einen Beisitzer und dessen Stellvertreter in der Sitzung benennt, die dann vom Gemeinderat zu wählen sind (analog zur Besetzung des Gemeindevwahlausschusses bei den letzten Kommunalwahlen). Zu Beisitzern des Gemeindevwahlausschusses sowie zu deren Stellvertretern können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte berufen werden.

Zur Beachtung:

Vorsitzender und Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertreter dürfen weder Vertrauenspersonen noch Mitglied in einem Wahlvorstand (Wahlhelfer) sein.

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Gemeindevwahlausschuss zu bilden und die Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen:

Der Gemeindevwahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender:	Bürgermeister Dr. Eger
Stv. Vorsitzender:	ehrenamtl. Bürgermeisterstellvertr.
1. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
2. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
3. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
4. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
5. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
6. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____

**h) Ergebnis und Rechtswirkung des Bürgerentscheids (§ 21 Abs. 7+8 GemO)
Information**

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten vom 17.01.2017 wären dies 2.137 Bürger, damit das Quorum erreicht wird. Ausschlaggebend ist die Zahl der Stimmberechtigten am Abstimmungstag. Eine einfache Mehrheit (mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen) genügt nicht.

Ein rechtswirksam zu Stande gekommener Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats.

Wird die erforderliche Mehrheit von 20 % der Stimmberechtigten beim Bürgerentscheid nicht erreicht, hat der Gemeinderat nochmals über die Angelegenheit Beschluss zu fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mit zu berücksichtigen.

Der Bürgerentscheid kann innerhalb von 3 Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden.

Anlagen:

- § 21 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- Bürgerbegehren
- Muster einer Unterschriftenliste
- Unterlagen aus den früheren GR-Sitzungen

Die aufgeführten Anlagen finden sie im Anschluss der Vorlagen für die Gemeinderatssitzung vom 21.02.2017

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Neutralitätsgebot

Besichtigung gemeindlicher Einrichtungen durch politische Vertreter vor Wahlen

Gemeindliche Einrichtungen können grundsätzlich durch Vertreter von Behörden, Verbänden, Parteien und Gesellschaften oder durch Personengruppen und Einzelpersonen besichtigt werden, wenn der Bürgermeister die Besichtigung genehmigt hat. Dies gilt z.B. für Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Büchereien, Gebäude für Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung und Jugendzentrum.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg ist es den Staatsorganen im Hinblick auf das Demokratieprinzip und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen. Diese Grundätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für die Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen.

Mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es daher sachgerecht, wenn im Vorfeld von Wahlen politisch motivierte Besuche in gemeindlichen Einrichtungen nicht zugelassen werden.

Ausgenommen werden von der Regelung sollten das Tagungs- und Kulturzentrum „Harres“, das unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes für Wahlveranstaltungen zur Verfügung steht, sowie das Heimatmuseum im alten Rathaus St. Leon während der regulären Öffnungszeiten der Ausstellungen. Ausgenommen sein sollten darüber hinaus offizielle Besuche auf Einladung der Gemeinde durch Parteienvertreter, sofern die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach gleichen Grundsätzen teilnehmen können.

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht davon aus, dass die relevante Vorwahlzeit mit der Bekanntgabe des Wahltags beginnt. Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ist der Staatsgerichtshof von einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor einer Wahl ausgegangen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung eine Karenzzeit von 6 Monaten vor.

Der Gemeinderat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

1. Aus Gründen der Neutralität sind im Zeitraum von 6 Monaten vor Wahlen der Besuch von Kandidatinnen und Kandidaten sowie entsprechenden Mandatsträgern von kommunalen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Gebäuden nicht zugelassen. Dazu gehören insbesondere Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Büchereien, Gebäude für Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung und Jugendzentrum.

2. Ausgenommen von der Regelung sind das Tagungs- und Kulturzentrum „Harres“, sowie das Heimatmuseum im alten Rathaus St. Leon während der normalen Öffnungszeiten. Ausgenommen sind darüber hinaus offizielle Besuche auf Einladung der Gemeinde, sofern die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach gleichen Grundsätzen teilnehmen können.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Gemeindenachrichten

Sperrfrist für die Veröffentlichung von Parteien, Wählervereinigungen,

Fraktionen etc. vor Wahlen (Karenzzeit)

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wurde in § 20 Abs. 3 festgelegt, dass den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ist, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Das Nähere hierzu ist vom Gemeinderat in einem Redaktionsstatut zu regeln.

Politische Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind, haben schon seit jeher die Möglichkeit in den Gemeindenachrichten über ihre Tätigkeit zu berichten.

Dies ist in den „Richtlinien für die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten St. Leon-Rot“ vom 20.10.2006 umfassend geregelt.

Weitergehende Regelungen sind nach Ansicht der Verwaltung hierzu nicht erforderlich.

In § 20 Abs. 3 GemO ist aber auch geregelt, dass Veröffentlichungen von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen sind.

In dieser Zeit dürfen nur Veranstaltungshinweise und Termine, aber keine Berichte veröffentlicht werden.

Diese Regelung soll die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Wahlkampfphase gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg ist es den Staatsorganen im Hinblick auf das Demokratieprinzip und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen. Diese Grundätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für die Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen. Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen. Bei Veröffentlichungen im gemeindlichen Amtsblatt ist die Gefahr einer unzulässigen Wahlbeeinflussung nicht von der Hand zu weisen. Sehr schnell kann beim Wähler der Eindruck entstehen, es handle sich um eine amtliche Äußerung.

Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es daher sachgerecht, wenn Äußerungen der Fraktionen in Vorwahlzeiten nicht veröffentlicht werden dürfen, da es in dieser Phase regelmäßig streitig sein kann, ob es sich noch um sachlich neutrale Informationen oder um werbende Äußerungen handelt.

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ist der Staatsgerichtshof von einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor einer Parlamentswahl ausgegangen. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 3 GemO einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt. Diese Obergrenze würde vor allem in Jahren mit mehreren Wahlen, die Äußerungsmöglichkeiten sehr einschränken. Das Innenministerium hält daher eine Karenzzeit von drei Monaten noch für vertretbar. Die zwischenzeitlich vorhandene Rechtsprechung hält eine Karenzzeit von 4 Wochen für zu kurz.

Bei der Festlegung der Karenzzeit kann auch zwischen Parlamentswahlen und kommunale Wahlen unterschieden werden (z.B. Muster Städtetag: zwei Monate vor dem Wahltag bei Parlamentswahlen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, drei Monate vor dem Wahltag bei Kommunalwahlen).

Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung eine Karenzzeit von 3 Monaten vor.

Der Gemeinderat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ der Gemeindenachrichten in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen (Parlamentswahlen, kommunale Wahlen, Bürgerentscheide) ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind reine Veranstaltungshinweise und Terminankündigungen.

§ 20 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Gemeinderat unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde.

(2) ¹Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

²Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) ¹Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. ²Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. ³Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Regionale Schulentwicklung

**hier: Einrichtung einer Gemeinschaftsschule Reilingen
– Beteiligung nach § 30 c Abs. 2 SchulG –**

Die Gemeinde Reilingen beabsichtigt einen Antrag zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule zu stellen. Dadurch wird das Verfahren der regionalen Schulentwicklung mit Beteiligung der berührten Schulträger nach § 30 c Abs. 2 Schulgesetz in Gang gesetzt. Hierzu fand am 26.01.2017 ein Raumschaftsgespräch unter Moderation des Staatlichen Schulamtes Mannheim und des Rhein-Neckar-Kreises statt. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung eines regionalen Konsenses zwischen allen Beteiligten. Die zu beteiligende Raumschaft wurde durch die antragstellende Gemeinde Reilingen im Einvernehmen mit der Oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) definiert. Die Gemeinde St. Leon-Rot ist berührter Schulträger und wird insoweit um Stellungnahme bzw. Zustimmung gebeten.

Gegenstand der Regionalen Schulentwicklung sind u. a. die weiterführenden Schulen mit dem Ziel, ein regional ausgewogenes, alle Bildungsabschlüsse umfassendes Bildungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit nachhaltig zu sichern. Die abschließende Entscheidung wird durch das Kultusministerium getroffen.

Die Gemeinde Reilingen gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim. Das Einzugsgebiet der bisherigen Werkrealschule ist Reilingen, Neulußheim und Altlußheim. Die Stadt Hockenheim hat der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Reilingen bereits zugestimmt; die Hockheimer Werkrealschule wird derzeit abgewickelt und läuft aus; ein Werkrealschulabschluss kann in Hockenheim künftig an der dortigen Realschule (Modell „Realschule plus“) erlangt werden; eine zweite Gemeinschaftsschule ist in der Verwaltungsgemeinschaft nicht geplant. Die Mindestquote für eine zweizügige Gemeinschaftsschule wird aus den Übertrittsquoten von Reilingen als Schulstandort, Neulußheim und Altlußheim erreicht.

Die Parkringschule St. Leon-Rot hat aus Reilingen im aktuellen Schuljahr 2016/17 nur zwei Schüler (5. Kl.) und einen Schüler (7. Kl.) aus Neulußheim. Die Übergangsquote aus St. Leon-Roter Kindern in die Gemeinschaftsschule liegt bei 22 bis 24 %. Seit ihrem Bestehen hat sie ihre stabile Zweizügigkeit auch durch Zulauf von außen erhalten. Inzwischen haben sich die Geburtsjahrgänge jedoch in der Gemeinde selbst auf durchschnittlich 138 Kinder erhöht, sodass die Zweizügigkeit der Gemeinschaftsschule zukünftig bereits durch die St. Leon-Roter Kinder erreicht werden könnte. Daneben begrüßt die Stadt Walldorf die Entlastung ihrer teilweise siebenzügigen Realschule. Es steht zu erwarten, dass auch weiterhin Kinder vorwiegend aus Walldorf und Sandhausen die Gemeinschaftsschule an der Parkringschule besuchen werden, zumal hier eine gute Busanbindung über die Linie 720 gewährleistet ist. Einzelne Kinder kommen auch aus weiteren Gemeinden (wie z. B. Nußloch, Rauenberg, Dossenheim, Bad Schönborn). Die Verwaltung hält die Stabilität der Gemeinschaftsschule an der Parkringschule mit ihrem verbleibenden Einzugsbereich für gegeben und empfiehlt, die Zustimmung zu erteilen.

Die Geschäftsleitung des Privatgymnasiums hat für den Schulträger Dietmar-Hopp-Stiftung keine Einwände erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde St. Leon-Rot erteilt ihre Zustimmung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule Reilingen

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Zwischenfinanzierung des BSB- Zuschusses für den VfB St. Leon

Der VfB St. Leon hat am 27.08.2016 form- und fristgerecht beantragt, die Erneuerung/Erweiterung der Heizungsanlage und Anpassung der Duschversorgung zu bezuschussen. Der Bedarf wurde seitens des Vereins begründet

und Mittel hierfür im Haushalt 2017 bereitgestellt. Mit Beschluss vom 27.09.2016 hat der Gemeinderat einen Zuschuss in Höhe von 33 %, max. 12.540,-- €, bewilligt.

Inzwischen liegt dem Verein die Freigabe seitens des Badischen Sportbundes (BSB) vor, der den förderfähigen Aufwand für die Maßnahme festgestellt hat. Hiernach kann der Verein mit einem Zuschuss von 7.830,30 € (30 % der zuschussfähigen Kosten) rechnen. Allerdings kann der BSB noch keine Aussage treffen, wann die Mittel bewilligt und ausbezahlt werden können.

Um die Maßnahme zügig durchführen zu können, beantragt der Verein, den Zuschussbetrag des BSB in Höhe von 7.830,30 € zwischenzufinanzieren.

Anlagen:

Freigabeschreiben des Badischen Sportbundes vom 03.08.2016

Beschlussvorschlag:

Der vom Badischen Sportbund zugesagte Zuschuss in Höhe von 7.830,30 € wird von der Gemeinde zinslos zwischenfinanziert.

Die Mittel werden überplanmäßig 2017 bei I4210000400, Sachkonto 7888 2000, bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus den vorhandenen liquiden Mitteln.

Der Verein hat über den Betrag des BSB-Zuschusses eine Selbstverpflichtungserklärung zugunsten der Gemeinde abzugeben, den Zuschuss nach Erhalt an die Gemeinde zu überweisen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Sanierung Gebäude 8 am St. Leoner See, Auftragsvergaben

Im Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See sind Mittel für die Sanierung des Gebäudes 8 in Höhe von 157.000 € netto eingestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen der verschiedenen Gewerke hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Büro sbi aus Walldorf (Elektroarbeiten) ausgearbeitet, zusammengestellt und ausgegeben.

Die Submissionen fanden am 25.01.2017 statt.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der jeweiligen Angebote durch die Verwaltung bzw. durch das Büro sbi beim Gewerk „Elektroarbeiten“ ergeben sich folgende Vergabevorschläge für die einzelnen Gewerke:

1. Trennwandanlagen

Insgesamt wurden 6 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 2 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Ein Angebot musste von der Wertung ausgeschlossen werden.

<i>Rang</i>	<i>Bieter</i>	<i>Angebotssumme</i>	<i>%-Abw.</i>
1.	Fa. SB Systembau, 76835 Rhodt unter Rietburg	15.524,37 €	100,0 %

Somit ist die Firma SB Systembau aus Rhodt die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

2. Fliesenarbeiten

Insgesamt wurden 10 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 2 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Beide Angebote konnten gewertet werden.

<i>Rang</i>	<i>Bieter</i>	<i>Angebotssumme</i>	<i>%-Abw.</i>
1.	Fa. Thome, 68789 St. Leon-Rot	23.782,15 €	100,0 %
2.		

Somit ist die Firma Thome Fliesen aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

3. Sanitärarbeiten und Warmwasseraufbereitung

Insgesamt wurden 8 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 1 Bieter hat an der Submission teilgenommen. Das Angebot konnte gewertet werden.

<i>Rang</i>	<i>Bieter</i>	<i>Angebotssumme</i>	<i>%-Abw.</i>
1.	Fa. Seidel, 68789 St. Leon-Rot	83.429,44 €	100,0 %

Somit ist die Firma Seidel aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Die Gewerke „Elektroarbeiten“ und „Trockenbauarbeiten“ wurden im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des Betriebsleiters bereits an die Firmen Thome Elektrotechnik aus St. Leon-Rot mit einer Auftragssumme von 14.262,38 € bzw. SB System Bau GmbH aus Rhodt unter Rietburg mit einer Auftragssumme von 4.696,32 € vergeben.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See wird ermächtigt folgenden Firmen die Aufträge für die Sanierung des Gebäudes 8 am See zu erteilen:

1.	Trennwandanlagen	Fa. SB Systembau aus Rhodt	15.524,37 €
2.	Fliesenarbeiten	Fa. Thome aus St. Leon-Rot	23.782,15 €
3.	Sanitär/Warmwasseraufbereitung	Fa. Seidel aus St. Leon-Rot	83.429,44 €

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Abbruch und Neubau der Wachstation am St. Leoner See -Auftragsvergaben

Im Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See sind Mittel für den Neubau der Wachstation in Höhe von 420.000 € netto (zuzüglich des Ansatzes aus 2016 von 140.000 € netto) eingestellt. Die Ausschreibungsunterlagen der verschiedenen Gewerke hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Büro Gerber aus Darmstadt und dem Büro sbi aus Walldorf (Elektroarbeiten) ausgearbeitet, zusammengestellt und ausgegeben.

Die Submissionen fanden am 01.02. und 02.02.2017 statt.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der jeweiligen Angebote durch das Büro Gerber aus Darmstadt (Gewerk 1 – 5), durch das Büro sbi aus Walldorf (Elektroarbeiten) und durch die Verwaltung (Heizungs- und Sanitärarbeiten) ergeben sich folgende Vergabevorschläge für die einzelnen Gewerke:

1. Holzbau- und Dachdeckerarbeiten

Insgesamt wurden 14 Leistungsverzeichnisse angefordert. 6 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Bald, 57215 Kreuztal	181.458,34 €	100,0 %
2. - 6		

Somit ist die Firma Bald aus Kreuztal die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

2. Abbruch-, Rohbauarbeiten und Außenanlage

Insgesamt wurden 10 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 4 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Schuppe, 69190 Walldorf	103.869,05 €	100,0 %
2. - 4.		

Somit ist die Firma Schuppe aus Walldorf die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

3. Estrich- und Fliesenarbeiten

Insgesamt wurden 10 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 2 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Beide Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Thome, 68789 St. Leon-Rot	46.491,40 €	100,0 %
2.		

Somit ist die Firma Thome aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

4. Außentüren und Fensterbauarbeiten

Insgesamt wurden 12 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 4 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Zwei Angebote mussten von der Wertung ausgeschlossen werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Alustar, 98631 Grabfeld	49.942,41 €	100,0 %
3.		

Somit ist die Firma Alustar aus Grabfeld die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

5. Innentüren

Insgesamt wurden 9 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 3 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Schreinerei Müller, 76646 Bruchsal	17.315,69 €	100,0 %
2. - 3.		

Somit ist die Firma Schreinerei Müller aus Bruchsal die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

6. Heizungsarbeiten

Insgesamt wurden 8 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 2 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Beide Angebote konnten gewertet werden.

<i>Rang</i>	<i>Bieter</i>	<i>Angebotssumme</i>	<i>%-Abw.</i>
1.	Fa. Seidel, 68789 St. Leon-Rot	31.429,80 €	100,0 %
2.		

Somit ist die Firma Seidel aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

7. Sanitärarbeiten

Insgesamt wurden 8 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. Ein Bieter hat an der Submission teilgenommen. Dieses Angebot konnte gewertet werden.

<i>Rang</i>	<i>Bieter</i>	<i>Angebotssumme</i>	<i>%-Abw.</i>
1.	Fa. Seidel, 68789 St. Leon-Rot	34.097,84 €	100,0 %

Somit ist die Firma Seidel aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

8. Elektroarbeiten

Insgesamt wurden 3 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 2 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Beide Angebote konnten gewertet werden.

<i>Rang</i>	<i>Bieter</i>	<i>Angebotssumme</i>	<i>%-Abw.</i>
1.	Fa. Elektro Lehn, 68753 Waghäusel	36.294,41 €	100,0 %
2.		

Somit ist die Firma Lehn aus Waghäusel die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Die Gewerke „Malerarbeiten“ und „Trockenbauarbeiten“ wurden im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des Betriebsleiters bereits an die Firmen Heinrich Schmid aus Heidelberg mit einer Auftragssumme von 5.621,46 € bzw. Lechnauer & Reuther aus Westheim mit einer Auftragssumme von 5.622,39 € vergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See wird ermächtigt folgenden Firmen die Aufträge für die Sanierung und Erweiterung der Wachstation am See zu erteilen:

1.	Holzbau- & Dachdeckerarbeiten	Fa. Bald aus Kreuztal	181.458,34 €
2.	Abbruch-, Rohbauarbeiten & Außenanlage	Fa. Schuppe aus Walldorf	103.869,05 €
3.	Estrich- & Fliesenarbeiten	Fa. Thome aus St. Leon-Rot	46.491,40 €
4.	Außentüren & Fensterbau	Fa. Alustar aus Grabfeld	49.942,41 €
5.	Innentüren	Fa. Müller, 76646 Bruchsal	17.315,69 €
6.	Heizungsarbeiten	Fa. Seidel, 68789 St. Leon-Rot	31.429,80 €
7.	Sanitärarbeiten	Fa. Seidel, 68789 St. Leon-Rot	34.097,84 €
8.	Elektroarbeiten	Fa. Lehn aus Waghäusel	36.294,41 €

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot“
-Teilweise Änderung des Bebauungsplans nach § 13 a BauGB
(Bebauungspläne der Innenentwicklung)
-Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Das Bauvorhaben der M & M Bau GmbH zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit betreuten Seniorenwohnungen in der Franziskusstr. 43 liegt zurzeit beim Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zur Prüfung. Auch eine Bauvoranfrage der Caritas zur Erweiterung des Altenheimes in der Rathausstr. 3 ist anhängig. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die benötigten Befreiungen und/oder Abweichungen vom Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot“ nicht erteilt werden können. Kritisch ist der Bau der Wohnungen in der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“. Da für die geplanten Wohnungen eine große Nachfrage besteht und die Verwirklichung der Wohnungen gerade an diesem Standort und die Altenheimerweiterung auch im Interesse der Gemeinde liegt, wurde zusammen mit dem Baurechtsamt eine Lösungsmöglichkeit gesucht.

Am schnellsten zu realisieren ist eine Teiländerung des Bebauungsplans nach § 13 a BauGB.

Der Änderungsbereich soll die bisher ausgewiesenen „Gemeinbedarfseinrichtungen u.a. Altentagesstätte und Kindertagesstätte“ umfassen. Für Kindertagesstätten stehen in den Neubaugebieten Flächen zur Verfügung.

Als erstes wäre der Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung zu fassen. Es ist beabsichtigt, das Büro Modus Consult mit der Änderungsplanung nach HOAI zu beauftragen. Der Entwurf wird dann dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum St. Leon-Rot“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“.**
- 2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der Bekanntmachung nach § 13 a Abs. 3 BauGB, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.**
- 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Vertrag mit der Firma Modus Consult in Karlsruhe gemäß HOAI zur Ausarbeitung des Änderungsbebauungsplans abzuschließen.**

Anlage:

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Antrag auf Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Beregnung – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung im Gewann „Läusbaum“

hier: Antragsteller Roland Hermes, Rebenweg 8, 68789 St. Leon-Rot

BITTE BEFANGENHEIT BEACHTEN !

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat bei der Gemeinde St. Leon-Rot eine Stellungnahme zum Antrag von Herrn Roland Hermes, bezüglich der Grundwassernutzung zur Feldberegnung im Gewann „Läusbaum“, Gemarkung St. Leon, angefordert. Vor der Errichtung des Brunnens müsste eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der öffentlichen Wasserversorgung erteilt werden. Das Flurstück 6091/1 ist im Eigentum des Antragstellers.

Herr Hermes möchte entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen zur Beregnung von Feldfrüchten (Kartoffel, Karotten, Gemüse) auf einer Fläche von ca. 15 ha, einen Grundwasserbrunnen errichten. Aus diesem Brunnen sollen von März bis September eines Jahres ca. 8.000 m³/Jahr Grundwasser entnommen werden. Dieser Brunnen soll einen bereits vorhandenen Brunnen entlasten, um das Wasser nicht mehr so weit transportieren zu müssen. Herr Hermes ist selbständiger Landwirtschaftsmeister aus St. Leon-Rot und möchte die Fruchtfolge in seinem Betrieb hierdurch verlässlicher gestalten.

Gemäß §§ 4 und 5 der Wasserversorgungssatzung St. Leon-Rot wird vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung befreit, wenn dem Grundstückseigentümer oder Wasserabnehmer ein Anschluss aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft werden von Herrn Hermes erfüllt.

Der geplante landwirtschaftliche Brunnen liegt im direkten Zustrom zum Brunnen I des Wassergewinnungszweckverband Hardtwald und damit im Wasserschutzgebiet III a. Daher wurde die fachliche Stellungnahme, vom für den Verband zuständigen Ingenieurbüro Fader aus Karlsruhe angefordert. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass aus hydraulischer Sicht die Entnahme von rund 45 m³/Tag (Berechnung der durchschnittlichen Fördermenge, bezogen auf 6 Monate Nutzung) für die vorhandenen Trinkwasserbrunnen unserer Wassergewinnung unbedeutend ist. Gemäß unserem neuen Grundwassermodell ist von einer durchschnittlichen Fließzeit vom Beregnungsbrunnen zum Brunnen I von etwa 2 – 3 Jahren auszugehen. Es könnte daher also auch hier technisch zugestimmt werden, wenn eine ordnungsgemäße Bohrausführung erfolgt und der dauerhaft dichte Brunnenabschluss (auch gegen Sabotage) sichergestellt ist. Dies muss gegebenenfalls mit einem Zaun/Käfig erfolgen.

Ferner ist beim Betrieb eines Aggregats zur Stromerzeugung darauf zu achten, dass kein Eintrag von Betriebsstoffen in den Untergrund erfolgt. In der Vereinbarung könnte man regeln, dass das Personal der Wasserversorgung, bzw. von Ihnen Beauftragte Dritte, für die Messung der Grundwasserstände und zur Probenahme stets Zugang zum Brunnen erhalten. Dann könnte man dies als Pegel für die Vorfeldüberwachung des Wasserschutzgebiets aufnehmen.

Die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung über die Förderleitung (AZ 400) vom Wasserwerk zum Ortsnetz wird sowohl technisch, als auch wirtschaftlich vom Eigenbetrieb Wasserversorgung nicht befürwortet. Die Herstellung des Anschlusses ist mit hohem technischen Aufwand verbunden, da auch noch die Förderleitung des ZWL Malsch drucklos gemacht werden müsste, um dort einen direkten Anschluss an einen Übergabeschacht herstellen zu können. Die Verkeimungsgefahr aufgrund der jahreszeitlich eingegrenzten Entnahme für die Landwirtschaft (nur ca. 6 Monate – Restlichte Zeit Stagnation) ist zu hoch für das Ortsnetz.

Aus Sicht der Gemeinde sollte ein Stromanschluss für die Pumpe geprüft und als vorrangige Maßgabe in den Beschluss mit aufgenommen werden. Falls dies nicht zu realisieren ist, muss ein lärmgedämmtes Stromerzeugungsaggregat nach Vorgabe der Gemeinde aufgestellt werden.

Folgende Anlagen sind der Vorlage beigelegt:
Anlage 1: Antrag, Ausbauprofil
Anlage 2: Übersicht landwirtschaftliche Brunnen

Beschlussvorschlag:

Dem wasserrechtlichen Verfahren für die Errichtung des landwirtschaftlichen Brunnens im Gewann „Läusbaum“ wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Förderpumpe mittels eines Stromanschlusses betrieben wird. Hilfsweise ist ein lärmgedämmtes Stromerzeugungsaggregat nach Abstimmung mit der Gemeinde St. Leon-Rot zu verwenden.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung wird unter oben genannten Maßgaben erteilt. Die Entnahmestelle muss jederzeit für das Personal der Wasserversorgung, bzw. von Ihnen Beauftragte Dritte, für die Messung der Grundwasserstände und zur Probenahme, als Vorfeldmessstelle des Wasserschutzgebiets zugänglich sein. Der Betreiber muss eine ordnungsgemäße Bohrausführung und den dauerhaft dichten Brunnenabschluss (auch gegen Sabotage) durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö
Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö
Wünsche und Anfragen
